

99008005012000, 99008005012000

eID-Karte beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211981566/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008005012000, 99008005012000
Leistungsbezeichnung I	eID-Karte beantragen
Leistungsbezeichnung II	eID-Karte als europäische Bürgerin oder europäischer Bürger beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	elektronischer Identitätsnachweis, Online-Ausweis, Identitätsnachweis, elektronische Identifizierung, Online-Ausweisfunktion, elektronische Karte, Chipkarte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und

Modul	Sachverhalt
	Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg/_8.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-Pa%C3%9FG_PAuswGAGTHV1P1 https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/_2.html
Teaser	Wenn Sie Bürgerin oder Bürger der Europäischen Union sind oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, können Sie eine eID-Karte beantragen, um sich online ausweisen zu können.
Volltext	<p>Die eID-Karte ist eine Chipkarte, mit der Sie Ihre Identität elektronisch nachweisen können. Sie ist kein Ausweispapier im klassischen Sinn, sondern ermöglicht den elektronischen Identitätsnachweis, um eGovernment-Dienstleistungen auf höchstem Vertrauensniveau in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>Die deutsche eID-Karte können Sie als Bürgerin oder Bürger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie Islands, Liechtensteins oder Norwegens (Europäischer Wirtschaftsraum) erhalten – unabhängig davon, ob Sie in Deutschland leben oder nicht.</p>

Modul

Sachverhalt

Da die eID-Karte ausschließlich für den Online-Einsatz konzipiert ist und nicht als Ausweispapier oder Reisedokument dient, fehlen auf der eID-Karte Daten wie z.B. das Lichtbild, die Unterschrift, Größe und Augenfarbe. Bestimmte Daten (wie z.B. die Anschrift und die Staatsangehörigkeit) sind nur auf dem elektronischen Speichermedium (Chip) gespeichert.

Die Online-Ausweisfunktion der eID-Karte bietet Ihnen als Bürgerin oder Bürger dieser Staaten die gleiche elektronische Funktion wie der deutsche elektronische Personalausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel in Deutschland. Sie können die eID-Karte unabhängig davon beantragen, ob Ihr Heimatstaat über ein eID-System verfügt oder nicht. Wenn Sie die eID-Karte verwenden, können Sie jeweils selbst entscheiden und kontrollieren, ob und wem Sie persönliche Daten digital übermitteln.

Die eID-Karte kann nur für antragstellende Personen ab 16 Jahren ausgestellt werden. Sie wird für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

- anerkannter und gültiger ausländischer Pass oder Personalausweis oder ein anderes, von Ihrem Heimatstaat ausgestelltes und gültiges Identitätsdokument
- Wenn Sie nach Deutschland gezogen und noch nicht angemeldet sind, müssen Sie sich zunächst bei einer deutschen Meldebehörde (in der Regel: Bürgeramt) anmelden. Welche Unterlagen für die Anmeldung nötig sind, können Sie bei Ihrer Meldebehörde erfragen.
- wenn die Person in Deutschland nicht meldepflichtig ist: Nachweis über den Wohnsitz bzw. die Anschrift

Voraussetzungen

Sie sind

- mindestens 16 Jahre alt und
- Bürgerin oder Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union oder
- Bürgerin oder Bürger eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.

Kosten

- Gebühr für die Ausstellung einer eID-Karte: EUR 37,00
- bei Versand des PIN-Briefs ins Ausland: Erstattung

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>der Auslagen</p> <p>Die eID-Karte kann bei der jeweils zuständigen Gemeinde mit einem förmlichen Antrag beantragt werden.</p> <p>Zur Prüfung der Identität muss der /die eID-Karten-Bewerber/in grundsätzlich persönlich bei der eID-Karte-Behörde erscheinen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Aus produktionstechnischen Gründen kann die Produktionszeit zwischen vier und mehreren Wochen dauern. Bitte informieren Sie sich zur aktuellen durchschnittlichen Produktionszeit bei der zuständigen eID-Karte-Behörde</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen zu beachten.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag auf Ausstellung der eID-Karte entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des europäischen Wirtschaftsraums Ausstellung • Chipkarte zum elektronischen Identitätsnachweis, z.B. für digitale Behördengänge oder digitale Dienstleistungsangebote privater Anbieter • für Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren aus EU-Mitgliedstaaten (außer Deutschland) oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) • kein Wohnort in Deutschland nötig • Online-Ausweisfunktion entspricht derjenigen des deutschen Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels • zuständig im Inland: Bürgeramt des Hauptwohnsitzes • zuständig im Ausland (ab 1. November 2021): die vom Auswärtigen Amt benannten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Im Freistaat Thüringen sind die (Wohnsitz-)Gemeinden zuständige eID-Karte-Behörden. Bei mehreren Wohnungen wenden Sie sich an die Gemeinde, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.</p> <p>Ist die Person nicht meldepflichtig, ist die eID-Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person im Zeitpunkt der Antragstellung oder des die behördliche Tätigkeit auslösenden Ereignisses wohnt.</p> <p>Wenn Sie Ihre eID-Karte außerhalb von Deutschland beantragen wollen (ab 1. November 2021), dann wenden Sie sich an das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretung in dem Bezirk, in dem Sie wohnen.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: nein</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: ja</p>
Ursprungsportal	Apply for eID card, eID-Karte beantragen